

Satzung



Satzung TSV 1848 Bietigheim e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen Turn- und Sportverein (TSV) 1848 Bietigheim e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bietigheim-Bissingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Besigheim eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind rot-weiß.
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliederverbände an.

§ 2 Vereinszweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Breiten-, Gesundheits- und Leistungssports in all seinen Ausprägungen und Formen.
3. Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere mit Trainings-, Sport- und Übungsstunden sowie der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Kursen erreicht.
4. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, den Vereinszweck nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten zu erfüllen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Grundsätze

1. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Zusätzlich werden Aufwendungen für den Verein nach § 670 BGB erstattet.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten ermächtigt,
 - a) Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
 - b) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Näheres regelt die „Geschäftsordnung“.

§ 4 Vereinsordnungen

1. Der Verein erstellt zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Für Erlass, Änderungen und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Hauptausschuss zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Vereinsordnungen können bei Bedarf für verschiedene Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden. Zum Beispiel:
 - a) Beitragsordnung
 - b) Ehrungsordnung
 - c) Finanzordnung
 - d) Geschäftsordnung
 - e) Abteilungsordnung
 - f) Jugendordnung
 - g) Ordnung für Sterbefälle
 - h) Nutzungsordnung für Geräte, Gebäude und Freianlagen
5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnungen, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die/der Minderjährige volljährig wird.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme.
5. Befristete Mitgliedschaft
 - a) Der Erwerb einer von vornherein befristeten Mitgliedschaft im Verein ist für einen bestimmten Zeitraum möglich. Der Zeitraum ist monatlich gestaffelt und ergibt sich aus den fachlichen Angeboten der verschiedenen Abteilungen des Vereins.
 - b) Die Höhe des Beitrags und die Zahlungsmodalitäten für diese Kurzzeitmitgliedschaft ergeben sich aus der Beitragsordnung des Vereins.
 - c) Der Mitgliedsbeitrag für Kurzzeitmitglieder ist nicht rückzahlbar, auch wenn die Angebote des Vereins – gleich aus welchem Grund – nicht genutzt werden können.
 - d) Für Kurzzeitmitglieder gelten im Übrigen die Regelungen über die Mitgliedschaft in dieser Satzung gleichermaßen, dies gilt insbesondere für die Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des Kalenderjahres wirksam.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied
 - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - c) sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält
 - d) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied innerhalb von vier Wochen ein Berufungsrecht an den Ältestenrat zu.

4. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte gegenüber dem Verein. Sie haben Vereinseigentum, das sich in ihrem Besitz befindet, zurückzugeben.

§ 7 Ehrungen

Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein, um die Förderung des Vereins, der Jugend und für langjährige Mitgliedschaft. Näheres regelt die „Ehrungsordnung“.

§ 8 Beiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
Durch die Mitgliederversammlung können auch Umlagen sowie Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, festgesetzt werden.
2. Mit Genehmigung des Vorstandes können Abteilungen Aufnahmegebühren, Sonderbeiträge und Dienstleistungen festlegen.
3. Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung besonderer Vorhaben).

In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf das Doppelte des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrags nicht übersteigen.

4. Näheres regeln die „Beitragsordnung“ und die „Abteilungsordnungen“.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Passives Wahlrecht haben volljährige ordentliche Mitglieder.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins entsprechend der „Nutzungsordnung für Geräte, Gebäude und Freianlagen“ zu nutzen.

§ 10 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung gemäß § 11 der Satzung
 - b) der Vorstand gemäß § 13 der Satzung
 - c) der Hauptausschuss gemäß § 14 der Satzung
 - d) der Ältestenrat gemäß § 15 der Satzung
 - e) die Vereinsjugend gemäß § 16 der Satzung
2. Über den Verlauf der Sitzungen und Versammlungen der Organe, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem Protokollführenden und der/dem 1. Vorsitzenden des entsprechenden Organs, bei dessen Verhinderung von einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben ist.
3. Die Organe des Vereins können beschließen, dass zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Fachausschüsse gebildet und auch Einzelpersonen mit der Durchführung bestimmter Aufgaben betraut werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Termin ist jeweils bis spätestens 30. April anzusetzen und mindestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
2. Die Mitgliederversammlung ist von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden, durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bietigheim-Bissingen oder schriftlich nach § 126a (elektronische Form), § 126b (Textform) BGB unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
 - Entgegennahme der Berichte der Abteilungen
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferinnen/-prüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands mit Ausnahme des Jugendvorstands der Vereinsjugend
 - Bestätigung des Jugendvorstands der Vereinsjugend
 - Bestätigung der Abteilungsleiterinnen/-leiter

- Wahl der Mitglieder für den Hauptausschuss gemäß § 14.1 e) und f) der Satzung
 - Wahl der Kassenprüferinnen/-prüfer
 - Festsetzung der Beiträge, etwaiger Umlagen und Dienstleistungen gemäß § 8 der Satzung
 - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei der/dem 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten werden.
 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
 6. Die Beschlussfassung erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen). Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
Bei allen Abstimmungen werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen.
 7. Auf Antrag muss bei Wahlen und Anträgen geheim abgestimmt werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmt.
 8. Erhält bei Wahlen keine/keiner der Bewerberinnen/Bewerber die absolute Stimmenmehrheit, so findet unter den Bewerberinnen/Bewerbern eine Stichwahl statt, bei der die relative Mehrheit ausreicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 9. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 10. Näheres regelt die „Geschäftsordnung“.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Hierzu ist er verpflichtet, wenn

- a) das Interesse des Vereins es erfordert
- b) die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird

Für die Einladung und die Durchführung gilt § 11 der Satzung.

§ 13 Vorstand

1. Den Vorstand nach § 26 BGB bilden
 - a) die/der 1. Vorsitzende
 - b) die/der Vorsitzende für den Sportbereich, Stellvertreter/in des/der 1. Vorsitzenden,
 - c) die/der Vorsitzende für Öffentlichkeitsarbeit, Stellvertreter/in des/der 1. Vorsitzenden,
 - d) die/der Vorsitzende für Verwaltung und Finanzen, Stellvertreter/in des/der 1. Vorsitzenden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, wobei jedoch der Vorstand bis zu den Neuwahlen im Amt bleibt. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister.
4. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist unzulässig.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt der Hauptausschuss für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
7. Bei allen Abstimmungen werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der 1. Vorsitzende.
8. Näheres regelt die „Geschäftsordnung“.

§ 14 Hauptausschuss

1. Dem Hauptausschuss gehören an
 - a) die Mitglieder des Vorstands
 - b) die Abteilungsleiterinnen/-leiter oder ihre Stellvertreterinnen/-vertreter
 - c) die/der Vorsitzende des Jugendvorstands der Vereinsjugend
 - d) die/der Vorsitzende des Ältestenrats
 - e) die/der Wirtschaftsführerin/-führer
 - f) bis zu drei weitere Beisitzerinnen/-sitzer
2. Dem Hauptausschuss obliegt
 - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins mit Ausnahme der „Jugendordnung“
 - die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
 - die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art
3. Der Hauptausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
4. Bei allen Abstimmungen werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der 1. Vorsitzende.
5. Die Amtszeit der Mitglieder des Hauptausschusses beträgt zwei Jahre, wobei die gewählten Amtsinhaberinnen/-inhaber bis zu Neuwahlen im Amt bleiben.
6. Näheres regelt die „Geschäftsordnung“.

§ 15 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat berät und unterstützt den Vorstand und den Hauptausschuss. Seine Aufgaben sind:
 - Beschlussfassung über Ehrungen.
 - Entscheidung bei Widersprüchen gegen Strafen gemäß § 19 der Satzung
2. Der Ältestenrat wird gebildet von
 - a) fünf Mitgliedern
 - b) zwei Vertreterinnen/Vertretern des Vorstands

3. Die fünf Mitglieder des Ältestenrats werden vom Hauptausschuss gewählt. Die zwei Vertreterinnen/Vertreter des Vorstands werden vom Vorstand gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, wobei die gewählten Amtsinhaberinnen/-inhaber bis zu Neuwahlen im Amt bleiben.
4. Der Ältestenrat wählt aus dem Kreis der fünf Mitglieder die/den Vorsitzenden des Ältestenrats und ihren/seinen Stellvertreter.

§ 16 Vereinsjugend

Die Bearbeitung aller Jugendfragen obliegt der Vereinsjugend als Jugendorganisation des Vereins. Die Vereinsjugend wird geleitet vom Jugendvorstand der Vereinsjugend.

Die Vereinsjugend arbeitet nach einer Jugendordnung. Die Genehmigung bzw. Änderung dieser Jugendordnung wird von der Jugendvollversammlung beschlossen. Sie tritt mit Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 17 Abteilungen

1. Der Verein gliedert sich in rechtlich unselbständige Abteilungen. Diese können durch Beschluss des Hauptausschusses gebildet oder aufgelöst werden.
2. Die Abteilung wird durch die/den Abteilungsleiterin/-leiter sowie weitere Mitglieder der Abteilungsleitung gemäß der „Abteilungsordnung“ geleitet.
3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber Mitgliederversammlung, Vorstand und Hauptausschuss verantwortlich.
4. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbständig.
5. Die Abteilungsleiterinnen/-leiter dürfen Verpflichtungen nur im Rahmen einmaliger Schuldverhältnisse und nur im Rahmen ihres Haushaltsplanes im Einzelfall eingehen; insofern ist ihre Vertretungsmacht beschränkt. Im Innenverhältnis gilt, dass sie Verbindlichkeiten nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen dürfen.
6. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB geprüft werden.
7. Die Bildung einer Trainings- und/oder Wettkampfgemeinschaft mit anderen Vereinen bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses.
8. Näheres regelt die „Abteilungsordnung“.

§ 18 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüferinnen/-prüfer, die weder dem Vorstand noch dem Hauptausschuss noch einer Abteilungsleitung angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüferinnen/-prüfer beträgt zwei Jahre.
3. Die Kassenprüferinnen/-prüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen/Wettkampfgemeinschaften sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. In der Mitgliederversammlung ist über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
4. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüferinnen/-prüfer zuvor dem Vorstand berichten.

5. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüferinnen/-prüfer bei der Mitgliederversammlung die Entlastung der/des Vorsitzenden für Verwaltung und Finanzen.

§ 19 Strafbestimmungen

1. Sämtliche Mitglieder unterliegen der Straf- und Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:
 - a) Schriftliche Abmahnung
 - b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
 - c) Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall
 - d) Ausschluss gem. § 6 Ziffer 3 der Satzung
2. Das erforderliche Verfahren und die Ermittlungen zum Sachverhalt werden durch die Abteilungsleitung eingeleitet.
3. Der betroffenen Person ist vor Verhängung der Maßnahme schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, um sich zu den erhobenen Vorwürfen äußern zu können (rechtliches Gehör).
4. Hält die Abteilungsleitung nach Durchführung der Ermittlungen eine Vereinsstrafe für erforderlich, so beantragt er die Verhängung beim Vorstand.
5. Der Ältestenrat entscheidet abschließend. Der Weg zu den staatlichen Gerichten bleibt unberührt.
6. Wenn im Sportbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen den Verein verhängt werden, ist die zuständige Abteilung verpflichtet, die verhängten Sanktionen (z.B. Ordnungsgebühr) selbst zu tragen. Ist die Verbandsstrafe durch ein einzelnes Mitglied des Vereins (z.B. Sportler, Übungsleiter) verursacht worden, ist dieses verpflichtet die Maßnahme zu tragen und den Verein im Innenverhältnis freizustellen.

§ 20 Haftung

Der Verein und seine Repräsentantinnen/Repräsentanten haften den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen des mit dem WLSB abgeschlossenen Sportversicherungsvertrags.

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind

§ 21 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Name, Geburtsdatum und Adresse sowie gegebenenfalls dessen Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in einem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied werden dabei ei-

ne Mitglieds- und eine Familiennummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes dienen (z.B. Speicherung der Telefonnummer oder E-Mail-Adresse einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

2. Als Mitglied des Württembergischen Landesportbundes e.V. (WLSB) und seiner Fachverbände ist der Verein verpflichtet, Statistiken zur Altersstruktur seiner Mitglieder den Verbänden zu melden. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) werden die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein übermittelt. Für Ehrungen meldet der Verein erforderliche Daten des Mitglieds an die entsprechenden Institutionen. Im Rahmen von Sportveranstaltungen meldet der Verein gegebenenfalls Ergebnisse und besondere Ereignisse an den zuständigen Fachverband.
3. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten auf der Internetseite des Vereins und/oder in der Vereinszeitschrift bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins und/oder in der Vereinszeitschrift mit Ausnahme von Ergebnissen aus Sportveranstaltungen.

Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.

Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

Im Fall der Teilnahme an einer Wettkampf-/Spielgemeinschaft sind die Geschäftsführung sowie der Vorstand des Vereins berechtigt, persönliche Daten der Teilnehmer an die Verantwortlichen der Wettkampf-/Spielgemeinschaft zu übergeben, soweit diese dort zur Aufgabenerfüllung notwendig sind. Sämtliche Aufgaben, die mehrere Vereine betreffen, erledigt die Wettkampf-/Spielgemeinschaft.

4. Der Verein informiert die Tagespresse über Ergebnisse aus Sportveranstaltungen und besondere Ereignisse. Solche Informationen können überdies auf der Internetseite des Vereins und/oder in der Vereinszeitschrift veröffentlicht werden.
Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben. Im Falle eines Einwandes werden die entsprechenden Daten des Mitglieds von der Internetseite des Vereins entfernt, weitere Veröffentlichungen unterbleiben.
5. Beim Vereinsaustritt werden Name, Geburtsdatum und Adresse des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts aufbewahrt.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
4. Bei Auflösung des Vereins, bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Bietigheim-Bissingen zu, die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken der Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 30.03.2012 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 13. März 1992. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Besigheim in Kraft.

Bietigheim-Bissingen, den 30. März 2012

Der Vorstand:

1. Vorsitzender:
gez. Günter Krähling

Vorsitzender für den Sportbereich
gez. *vakant*

Vorsitzender für Öffentlichkeitsarbeit
gez. Günter Hahn

Vorsitzender für Verwaltung und Finanzen
gez. Peter Knoll

Satzungsänderung:

§22, Nr. 4 dieser Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 20.03.2015 auf die vorliegende Fassung geändert. Die Änderung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart in Kraft. Der Eintrag ins Vereinsregister erfolgte am 21.08.2015.

